

nicht mehr nöthig, den kaisertreuen Mönch des Bamberger Klosters, von dem A herrührt, eine innere Entwicklung durchleben zu lassen, die ihn in B zum eifrigsten Anhänger der gregorianischen Ideen und zum heftigen Widersacher Kaiser Heinrichs IV. gemacht hat. Nun löst sich aber auch in einfachster Weise eine Frage, mit deren Beantwortung sich alle abgemüht haben, die sich mit Ekkehard beschäftigt haben, und die doch nirgends in ganz befriedigender Weise beantwortet werden konnte.

Es handelt sich um die Jahresberichte 1100 und 1101 unserer Chronik Recension A, die sich jetzt nur noch in der Karlsruher Abschrift vorfinden, im Jenaer Autograph aber getilgt sind.

Waitz in der Ausgabe der Chronik¹ liess es dahingestellt, ob sie von Ekkehard herrühren oder von dem Schreiber der Karlsruher Handschrift hinzugefügt seien. Giesebrecht² erklärte es für möglich, dass die Notizen erst nach Ekkehards Rückkehr von seinem Kreuzzuge hinzugefügt seien, sah aber keinen Grund, sie ihm abzusprechen und als fremdartige Zusätze zu betrachten. Schum³ liess beide Jahresberichte durch Ekkehard nach seiner Rückkehr aus der Würzburger Chronik entlehnt sein. Buchholz⁴ endlich schied zwischen beiden Jahresberichten zu 1100 und 1101: während er den Bericht zu 1100 von Ekkehard vor Antritt seiner Pilgerfahrt in die Chronik eingetragen glaubt, hält er die Nachrichten zu 1101 für einen nachträglichen Zusatz, sei es Ekkehards nach seiner Rückkehr, sei es des Schreibers des Karlsruher Codex.

Wir constatieren zunächst, worauf Waitz nicht genügend geachtet hat, dass beide Jahresberichte, wie sie in dem Karlsruher Codex stehen, so auch in dem Jenensis gestanden haben. Ueber die Art, wie der Verfasser der Recension B die letzten Abschnitte von A in diesem Codex getilgt hat, ist Waitz sich nämlich nicht klar geworden. Er schreibt⁵, indem er aus dem Karlsruher Codex den Jahresbericht von A zu 1098 abdruckt: *‘haec antea etiam in 1 (d. i. der Jenensis) scripta erant ibique etiamnum usque “nec Deum qui eis” lineis subducta exstant; reliqua f. 184^v sqq. scripta aut erasa sunt aut penitus folio exciso deleta’*. Von den beiden Möglichkeiten, die Waitz hier aufstellt, Rasur oder Ausschneiden eines

1) SS. VI, 7.
St. Alban S. 44 ff.

2) Kaiserzeit III⁵, 1046.
4) A. a. O. S. 112 f.

3) Die Annalen von
5) SS. VI, 210, 45.